

*Einrichtungsspezifisches Schutzkonzept  
für die Evang. Kita Hummelnest Gesees*



Träger der Einrichtung ist der Ev. Zweckverband für Kindertagesstätten in Oberfranken Mitte vertreten durch Geschäftsführerin Sabine Seitz.

Stand 01.01.2024

## Inhaltsverzeichnis

1	Präambel .....	1
1.1	Was ist grundlegend für unsere Einrichtung im Bereich Kinderschutz und Kinderrechte? .....	1
1.1.1	Verantwortlichkeiten (Träger, Leitung, Mitarbeitende).....	1
1.2	Geltungsbereich des Konzepts .....	2
1.3	Erläuterungen, wie die Kita den Schutzauftrag im Rahmen ihrer pädagogischen Arbeit umsetzt.....	2
1.4	Begriffsklärungen und rechtliche Grundlagen .....	2
1.4.1	Kindeswohl / Kindeswohlgefährdung.....	2
1.4.2	Gefährdungsarten: seelische, körperliche, sexualisierte Gewalt .....	3
1.4.3	Vernachlässigung der Aufsichtspflicht .....	3
1.4.4	Formen von Gewalt: unbeabsichtigte Grenzverletzungen, Übergriffe, strafrechtlich relevante Folgen.....	3
2	Risikoanalyse .....	4
2.1	Das Team .....	4
2.2	Die räumliche Situation innen und außen.....	4
2.3	Die Kinder .....	5
2.4	Die Familien.....	5
2.5	Externe Personen .....	5
3	Prävention .....	7
3.1	Personalführung & Personalmanagement.....	7
3.1.1	Personalauswahl, Vorstellungsgespräche, Bestandteile des Arbeitsvertrags.....	7
3.1.2	Ernennung eines Kinderschutzbeauftragten aus dem Team .....	7
3.1.3	Praktikant*innen, Hospitant*innen, Ehrenamtliche .....	8
3.1.4	Einarbeitung, regelmäßige Thematisierung & Reflexion,.....	8
	Mitarbeitenden-Jahresgespräche .....	8
3.1.5	Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtungserklärung .....	8
3.1.6	Fort- und Weiterbildung.....	12
3.1.7	Arbeitsrechtliche Konsequenzen im Vermutungs- und Ereignisfall.....	13
3.2	Sexualpädagogisches Konzept der Kita .....	14
3.3	Partizipation / Beteiligung von Kindern .....	15
3.4	Beschwerdemanagement / Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur.....	17
3.5	Präventionsangebote für Kinder und Eltern.....	18
3.6	Vernetzung und Kooperation .....	18
4	Intervention („Handlungs- und Notfallplan“).....	19
4.1	Notfallplan: Vorgehen bei Verdachtsfällen .....	19
4.2	Sofortmaßnahmen .....	20

4.3	Krisenteam & Krisenmanagement .....	21
4.4	Meldepflicht gegenüber dem Jugendamt .....	21
4.5	Dokumentation.....	21
4.6	Datenschutz.....	21
5	Beschäftigtenschutz, Rehabilitation und Aufarbeitung .....	21
5.1	Beschäftigtenschutz .....	21
5.2	Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht .....	22
5.3	Aufarbeitung eines Vorfalls .....	23
5.4	Regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzepts zur Qualitätssicherung .....	23
6	Anlaufstellen sowie Ansprechpartner .....	23
7	Quellenverzeichnis .....	24

# 1 Präambel

## 1.1 Was ist grundlegend für unsere Einrichtung im Bereich Kinderschutz und Kinderrechte?

Grundlegend für unsere Einrichtung ist ein respektvoller, wertschätzender und liebevoller Umgang miteinander. Wir arbeiten nach dem Prinzip der Partizipation, das heißt, wir beziehen die Kinder in das gesamte Tagesgeschehen mit ein, um sie sozial und emotional zu stärken.

Im Mittelpunkt unserer Arbeit steht, dass wir die Kompetenzen der Kinder erkennen und positiv verstärken. Die Kinder sollen bei uns lernen, mit schwierigen Situationen gut umgehen zu können, damit sie später mit sich und ihren Gefühlen mit anderen Menschen gut umgehen können.

Wir möchten den Kindern vermitteln, dass sie das Recht haben jederzeit „nein“ zu sagen, wenn sie etwas nicht wollen oder sich in einer Situation unwohl fühlen.

### 1.1.1 Verantwortlichkeiten (Träger, Leitung, Mitarbeitende)

Der Träger hat die Verantwortung, dass Maßnahmen zur Prävention tiefgreifend umgesetzt werden. Von großer Bedeutung sind die festgelegten Verfahren und Zuständigkeiten bei Auftreten von Verdachtsfällen und den nötigen Interventionen.

*Unsere Ziele sind:*

- Die Kinder werden davor bewahrt, durch akute oder akut drohende Gefahren durch Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.
- Dem Träger und den pädagogischen Mitarbeitenden ist bewusst, dass die Gefahren sowohl von dem sozialen Umfeld (der ihnen anvertrauten Kinder) als auch von der Kindertageseinrichtung selbst ausgehen können.
- Alle Mitarbeitende sind in diesem Zusammenhang über die Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII bzw. Art. 9b BayKiBiG informiert und handeln dementsprechend.
- In der Wahrnehmung des Schutzauftrags wird Transparenz gegenüber den Betroffenen (Erziehungsberechtigte und Kinder), sowie deren Partizipation gewährleistet.
- Den Kindern, sowie ihren Erziehungsberechtigten werden geeignete Verfahren der Partizipation, sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung gestellt.
- Zum Schutz der Kinder beschäftigen wir Mitarbeitende, die fachlich und persönlich geeignet sind (gemäß § 72a SGB VIII).
- Bei jeder Neueinstellung wird die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG, das nicht älter als 3 Monate ist, verlangt. Bei kurzfristig notwendigen

Einstellungen, ist das erweiterte Führungszeugnis unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 6 Wochen nach Arbeitsaufnahme nachzureichen. Zum Schutz der Kinder ist geregelt, dass ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG für die ehrenamtlich Tätigen und die Fachdienste, die in der Einrichtung tätig sind, erforderlich ist.

- Durch die Festlegung der Verantwortung von Träger, Leitung und pädagogischen Mitarbeitenden, kommt der Träger seiner Verpflichtung aus der zwischen Kindertageseinrichtung und Jugendamt getroffenen Vereinbarung gemäß § 8a SGB VIII zur verantwortlichen Mitarbeit im Rahmen des Kinderschutzes nach.

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Träger, Leitung und Mitarbeitenden werden in einer Checkliste dargestellt und dient zur Klärung der Zuständigkeiten.

## 1.2 Geltungsbereich des Konzepts

Unser Konzept gilt für unsere gesamte Kindertageseinrichtung, das heißt für den Krippenbereich von 8 Monaten bis 3 Jahren, sowie für den Kindergartenbereich von 2,5 Jahren bis 6 Jahren und den Hortbereich von 6 Jahren bis 10 Jahren.

## 1.3 Erläuterungen, wie die Kita den Schutzauftrag im Rahmen ihrer pädagogischen Arbeit umsetzt

Um den gesetzlich vorgeschriebenen Schutzauftrag im Rahmen unserer pädagogischen Arbeit umzusetzen, bieten wir den Kindern durch unsere großzügigen Räumlichkeiten einen enormen Freiraum. Dadurch geben wir ihnen die Möglichkeit, sich frei zu entscheiden wo und mit wem sie ihre Freispielzeit verbringen.

Durch klare Regeln, die wir gemeinsam mit den Kindern aufstellen, bieten wir den Kindern Sicherheit und helfen ihnen damit das Miteinander im Kitaalltag respektvoll und wertschätzend zu gestalten.

Das pädagogische Personal geht als Vorbild sowohl mit den Mitarbeitern als auch mit den Kindern respektvoll, ehrlich und fair um.

Durch aktives Beschwerdemanagement in unserer Kita stärken wir die Resilienz und das Selbstbewusstsein unserer Kinder. Sie lernen „nein“ oder aktives „Stopp“ zu sagen.

## 1.4 Begriffsklärungen und rechtliche Grundlagen

### 1.4.1 Kindeswohl / Kindeswohlgefährdung

Das Kindeswohl orientiert sich an den Grundbedürfnisse und Grundrechten eines Kindes. Dazu gehört neben Nahrung, Kleidung und Schlaf auch das Bedürfnis nach Sicherheit, Schutz und dem Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung.

Das Wohl des Kindes ist gefährdet, sobald eines dieser Grundbedürfnisse dem Kind entzogen wird. Wenn das Kind keine Wertschätzung erhält, keine Unterstützung bei der Entwicklung seiner

Fertigkeiten und kein einführendes Verständnis erfährt, ist eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohles des Kindes vorzusehen.

#### 1.4.2 Gefährdungsarten: seelische, körperliche, sexualisierte Gewalt

Wird das Wohl des Kindes auf seelische Art gefährdet, passiert dies meist „unsichtbar“ durch beschimpfen, bloß stellen, verspotten, Erpressung bis hin zu Stalking und Mobbing. Auch Liebesentzug ist eine Art von seelischer Gewalt.

Körperliche Gewalt hingegen ist meist „sichtbar“ und beginnt mit Stoßen, an den Haaren ziehen, Schubsen, Beißen, bis hin zu gezieltem Schlagen, Prügeln oder Schütteln.

Sexualisierte Gewalt liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen erzwungen, beziehungsweise unfreiwillig geduldet werden. Das kann bereits dann der Fall sein, wenn ein Kind ungefragt auf den Schoß gezogen, ohne Ankündigung beim Toilettengang gestört oder die Intimsphäre des Kindes missachtet wird. Besonders schwerwiegende sexualisierte Gewalt liegt natürlich dann vor, wenn das Kind durch andere Personen zu sexuellen Handlungen gezwungen wird.

#### 1.4.3 Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht sieht vor, dass das pädagogische Personal, die ihnen anvertrauten Kinder vor jeglichem, zu vermeidenden Schaden schützt, da diese reifebedingt nicht in der Lage sind drohende Gefahren zu erkennen, beziehungsweise einzuschätzen.

Wird eine Aufsichtspflicht verletzt, kann es zum Beispiel dazu führen, dass ein Kind vom Kindergarten Gelände auf die Straße vor ein Auto läuft, im Garten von einem Klettergerüst stürzt,...

Sie vernachlässigen ihre Aufsichtspflicht immer dann, wenn sie grundsätzlich nicht wissen, wo sich die ihnen anvertrauten Kinder gerade befinden. Gerade diese Situationen werden von bestimmten Personen genutzt, um bei ungeschützten Kindern übergriffig zu werden.

#### 1.3.4 Formen von Gewalt: unbeabsichtigte Grenzverletzungen, Übergriffe, strafrechtlich relevante Folgen

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen sind im pädagogischen Alltag nicht ganz zu vermeiden. Es kann schon eine unbeabsichtigte Berührung oder eine beiläufige, verletzend erlebte Bemerkung sein, die vom Kind als Kränkung verstanden wird.

Übergriffe die im Gegensatz zu den unbeabsichtigten Grenzverletzungen nicht korrigiert werden können, geschehen grundsätzlich bewusst und können sowohl von anderen Kindern als auch vom pädagogischen Personal ausgehen. Die betroffenen Kinder werden dabei bewusst diskriminiert, bloß gestellt, ausgeschlossen, in ihrem Selbstwertgefühl herabgesetzt und bis hin zum Mobbing verletzt. Wird ein Kind geschüttelt, geschlagen oder getreten, , handelt es sich ebenso wie das verbale Demütigen oder Vernachlässigen eines Kindes, um eine Form von Gewalt, die strafrechtlich relevante Folgen haben kann.

## Strafanzeige

Eine Pflicht zur Strafanzeige besteht nicht. Eine einmal gestellte Strafanzeige kann nicht zurückgezogen werden. Hier muss mit Beratung von externen, unabhängigen Stellen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten der betroffenen Kinder und dem Träger abgewogen werden, was zu tun ist. Eine Strafanzeige sollte in Betracht gezogen werden bei besonders schweren Fällen körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt. Im Falle des Verdachts auf sexuellen Kindesmissbrauch sind die Strafverfolgungsbehörden – Staatsanwaltschaft und Polizei – über „tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren“. Tatsächliche Anhaltspunkte sind Aussagen von Personen über eigene Wahrnehmungen und Aussagen über Wahrnehmung Dritter. Unter bestimmten Umständen kann es gerechtfertigt sein, zum Schutz des Opfers auf eine Strafanzeige (vorerst) zu verzichten. (Siehe hierzu „Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz).

## 2 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist in die verschiedene Risikobereiche – Team, räumliche Situation innen und außen, Kinder, Familie, externe Personen – gegliedert.

### 2.1 Das Team

Wir arbeiten nach dem demokratischen Erziehungsstil, das heißt, dass bei uns die Kinder in wichtige Entscheidungen die sie betreffen, mit einbezogen werden (durch Befragung und/oder Kinderkonferenzen).

Jedoch kann es auch bei uns bedingt durch Stress, Überlastung oder personellem Engpass zu unbeabsichtigten Grenzüberschreitungen kommen.

Eine laute Ansprache, eine unbedachte Bemerkung oder eine ungerechte Zurechtweisung kann bei Kindern leicht als verletzend empfunden werden. Auch das Ignorieren eines bestimmten Bedürfnisses wie Lob und Anerkennung (Gebautes/Gebasteltes zeigen) kann bei Kindern zurückweisend wirken.

### 2.2 Die räumliche Situation innen und außen

Wir arbeiten teiloffen, das heißt die Kinder können auch unbeaufsichtigt in allen Räumlichkeiten spielen. Dadurch kann es zu Grenzüberschreitungen in folgenden Bereichen kommen:

- a) Gruppenräume:
  - Höhlen und versteckte Winkel
  - Einbauten oberer Bereich
  - Spielecken
  
- b) Toiletten Kindergarten:
  - Durchgang zum Garten
  - von außen begehbar ( von Erwachsenen einsehbar)
  - geschlossene Toilettentüren

- c) Toiletten Hort:
  - abgelegen und absperrbar
  - vormittags kaum frequentiert
- d) Wickelbereich unten:
  - abgelegen
  - durch Tür nicht einsehbar
  - dunkel
- e) Wickelbereich Krippe:
  - Wickelbereich bei geschlossener Schiebetür nicht einsehbar
- f) Schlafraum Krippe:
  - Fensterfront, von außen leicht einsehbar
  - Kinder mit einer Aufsichtsperson alleine
- g) Garten:
  - Spielhäuschen am Hang, von außen und unten nicht einsehbar
  - Hang zum Gartenzaun (Kinderversteck und von außerhalb für Fremde einsehbar)

### 2.3 Die Kinder

Auch bei Kindern kann es in sämtlichen Spielbereichen zu grenzverletzendem Verhalten untereinander kommen.

- Kinder üben psychischen Druck auf andere aus durch Worte und Gesten
- Verstecken sich in Ecken und Winkeln um sich sexuell zu erkunden
- Benutzen gemeinsam eine Toilette
- Zeigen sich im Garten gegenseitig ihre Geschlechtsteile
- Körperliche Gewalt untereinander

### 2.4 Die Familien

Risikofaktoren die das Wohl des Kindes gefährden können sind:

- Das Kind kommt regelmäßig ungepflegt ohne Frühstück und Brotzeit
- Das Kind hat undefinierbare blaue Flecken oder Verletzungen
- Keine Pflege der Wickelkinder im Intimbereich
- Aggressives oder defensives Verhalten beim Bringen und Abholen dem Kind gegenüber

Ständiges Zuspätkommen beim Bringen und Abholen

### 2.5 Externe Personen

Eine Gefährdung der Kinder kann bestehen durch:



- Vertreter
- Handwerker
- Besucher
- Förderkräfte

Um diese Risiken möglichst gering zu halten beziehungsweise komplett zu vermeiden, haben wir folgende präventive Maßnahmen ergriffen:

Zu a)

- Die Gruppenräume sind generell mit zwei pädagogischen Fachkräften besetzt, die regelmäßig die versteckten Spielecken kontrollieren.

Zu b)

- Da die Toiletten vom Garten zugänglich und einsehbar sind, wurden die Türen verhängt, um die Kinder vor fremden Blicken zu schützen.
- Das Personal kündigt sich durch Fragen wie zum Beispiel: „ Brauchst du Hilfe? Oder „Bist du fertig?“ bei den Kindern an, um die Kinder in ihrer Privatsphäre möglichst nicht zu stören.

Zu c)

- Die Horttoiletten, die sich im Untergeschoss befinden, dürfen nur noch während der Hausaufgabenbetreuung genutzt werden, um die Kinder sowohl vor gegenseitigen als auch fremden Übergriffen zu schützen.

Zu d)

- Der Wickelbereich für die Kindergartenkinder befindet sich im Untergeschoss und darf nur noch bei geöffneter Tür genutzt werden, wobei sich das pädagogische Personal während der Wickelsituation schützend vor das Kind stellt um es vor anderen Blicken zu schützen. Außerdem wird darauf geachtet, so oft wie möglich mehrere Kinder gleichzeitig zum Wickeln mitzunehmen.

Zu e)

- Der Wickelbereich der Krippe ist durch eine satinierte Glasschiebetür zwar vor fremden Blicken geschützt, kann jedoch jeder Zeit durch die zweite pädagogische Fachkraft geöffnet werden
- Dieser Zugang ist grundsätzlich nie ganz verschlossen

Zu f)

- Die Fensterfront wird während der Schlafenszeit der Kinder durch Rollos abgedunkelt und somit vor fremden Blicken geschützt. Eine zweite Fachkraft ist beauftragt die „Schlafwache“ in regelmäßigen Abständen zu besuchen.
- Während der gesamten Schlafenszeit sind die Kinder durch pädagogisches Personal „bewacht“, sodass kein Fremder Zutritt hat.

Zu g)

- Der Garten ist generell von außen nur durch das vom Personal beaufsichtigte Gartentor erreichbar. Um die Kinder vor gegenseitigen oder fremden Übergriffen im Garten zu schützen befinden sich pädagogische Fachkräfte sowohl im unteren als auch im oberen Bereich des Gartens, um sämtliche Bereiche möglichst gut zu beaufsichtigen.

## 3 Prävention

### 3.1 Personalführung & Personalmanagement

Ein wesentlicher Schritt zum Kinderschutz ist die Personalauswahl und -führung, die in der Trägerverantwortung liegt.

#### 3.1.1 Personalauswahl, Vorstellungsgespräche, Bestandteile des Arbeitsvertrags

Bereits im Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeitenden auf ihre persönliche Eignung hin überprüft. Im Bewerbungsgespräch werden der Umgang mit Nähe und Distanz, mit Fehlern und Beschwerden und der Umgang mit Beteiligungsformen von Kindern und Eltern thematisiert.

*Im Bewerbungsverfahren und Einstellungsprozess erfolgt eine Prüfung hinsichtlich*

- der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII und Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG, sowie dessen regelmäßige Erneuerung (alle 5 Jahre)
- der Lücken im Lebenslauf und die Gründe für einen häufigen Stellenwechsel

Voraussetzung des Zustandekommens des Arbeitsvertrags ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII. Das Führungszeugnis muss alle fünf Jahre aktualisiert vorgelegt werden. Die Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, wird dokumentiert.

*Im Vorstellungsgespräch werden folgende Fragen thematisiert:*

- Wie beschreiben Sie Ihr Bild vom Kind?
- Wie definieren Sie Partizipation?
- Welche Anforderungen sehen Sie im Umgang mit den Themen Nähe und Distanz?
- Wie reagieren Sie auf Beschwerden und Beteiligungswünsche von Kindern und Eltern?
- Welches Wissen und Erfahrungen haben Sie über bzw. mit Gewalt und konkret sexualisierter Gewalt?

#### 3.1.2 Ernennung eines Kinderschutzbeauftragten aus dem Team

Um das Thema Kinderschutz verlässlich und verantwortlich im Team der Einrichtung zu verankern, werden Kinderschutzbeauftragte benannt. Diese haben innerhalb des Einrichtungsteams im engen Austausch mit der Leitung das Thema Kinderschutz im Blick, erinnern an Aufgaben, arbeiten mit an Notfallplänen, koordinieren die Vernetzung.

### 3.1.3 Praktikant\*innen, Hospitant\*innen, Ehrenamtliche

Für und Praktikant\*innen ohne Vertrag (z.B. Schüler\*innen) und Hospitierende (Eltern, Fachkräfte) erfolgt die Verpflichtung auf die Selbstverpflichtung / Verhaltenskodex und die Wahrung des Sozialdatenschutzes und die Dokumentation zum Masernschutz.

Bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden fordert der Träger zur Vorlage des Führungszeugnisses auf, nimmt Einsicht in das Original und vermerkt Zeitpunkt und Inhalt (keine einschlägigen Straftaten) in einer eigens gesicherten Aufstellung (das Führungszeugnis im Original verbleibt beim Ehrenamtlichen). Die Wiedervorlage nach Fristablauf (alle 5 Jahre) wird durch die Leitung gewährleistet. Ehrenamtliche können das Führungszeugnis mit einem entsprechenden Nachweis durch den Träger kostenlos beantragen. Die Selbstverpflichtung / Verhaltenskodex und die Wahrung des Sozialdatenschutzes sollten unterschrieben werden. Masernschutz ist zu dokumentieren.

Praktikant\*innen, Hospitant\*innen und Ehrenamtliche sind nur begleitet durch hauptamtliches Personal in der Kindertageseinrichtung tätig und machen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit Kindern.

Zusätzlich soll auf die Schweigepflicht, den Sozialdatenschutz, das Infektionsschutzgesetz und die Möglichkeit, den persönlichen Impfstatus durch den Hausarzt klären zu lassen, hingewiesen werden, sowie die Dokumentation des Masernschutzes erfolgen.

### 3.1.4 Einarbeitung, regelmäßige Thematisierung & Reflexion, Mitarbeitenden-Jahresgespräche

Neue Mitarbeitende werden in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das einrichtungsspezifische Schutzkonzept ist dabei fester, verbindlicher Bestandteil des standardisierten Einarbeitungsprozesses durch die Leitung. Die neuen Mitarbeitenden gewinnen Orientierung, kennen die entsprechenden Verfahrensabläufe und gewichtigen Anhaltspunkte und wissen, dass „kollegiales Einmischen“ und Reflektieren Bestandteil des gewollten aktiven Umgangs mit Fehlern und zusätzlich eine Präventionsstrategie ist.

Mindestens jährlich werden im Team – veranlasst durch die Leitung und die Kinderschutzbeauftragten – das einrichtungsspezifische Schutzkonzept und die daraus resultierenden Aufgaben thematisiert und entsprechende Entwicklungen im Konzept überprüft und ggf. weiterentwickelt. Dazu gehören insbesondere die Verfahrensabläufe gemäß der Vereinbarung mit dem Jugendamt und die Kenntnis über die „Insofern erfahrene Fachkraft“.

Anlassbezogen wird das Schutzkonzept in Dienstsitzungen regelmäßig – z.B. im Rahmen von „Fallbesprechungen“ und Beschwerdebearbeitung – mit einbezogen.

Die Erwartung, dass Nichteinhaltungen der Selbstverpflichtung/ des Verhaltenskodex und Fehlverhalten von sich aus anzusprechen sind, wird von der Leitung vermittelt und vorgelebt.

Im Rahmen des Mitarbeitenden-Jahresgesprächs wird der Umgang mit dem Schutzkonzept thematisiert.

### 3.1.5 Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtungserklärung

Ein wesentliches Instrument zur Prävention und zur Klärung, was als „Fehlverhalten“ in der Einrichtung gilt bzw. welche Verhaltensweisen im Umgang miteinander – vor allem in sensiblen Situationen –

angemessen sind, sind die Selbstverpflichtung, die vom Träger und der Verhaltenskodex, der im Team erstellt wurde. Mit Selbstverpflichtung ist die Formulierung allgemeiner ethisch-moralischer Verhaltensgrundsätze gemeint und dient als Grundlage für den Verhaltenskodex. Der Verhaltenskodex beschreibt die konkreten Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Eltern und im Team. Die Grauzone zwischen normalem und grenzüberschreitendem Verhalten wird verkleinert. Betroffenen und Dritten wird das Benennen von Grenzverletzungen und das Holen von Hilfe erleichtert. Er gibt den Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und kann somit auch vor falschem Verdacht schützen. Im Team, mit den Kindern und Eltern wird er regelmäßig im Hinblick auf ein angemessenes Nähe- Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang reflektiert, ergänzt und aktualisiert. Stolpersteine im Alltag bieten dazu Anlässe. Mindestens einmal jährlich sollte der Verhaltenskodex im Team systematisch überprüft werden.

Nach Fehlverhalten durch pädagogische Fachkräfte ist der Träger zu informieren. Mögliche Methoden wie kollegiale Gespräche, Beratung im Team, Gespräch mit der Leitung, Fachberatung könnten erfolgen. Besondere Vorkommnisse sind an das Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII zu melden.

Zur Orientierung dient der „Leitfaden zur Meldung besonderer Vorkommnisse in Einrichtungen“.<sup>1</sup>

## *Verhaltenskodex*

### Wir und die Kinder

- In der Kita ist die Selbstbestimmung der Kinder die wichtigste Richtschnur bei Körperkontakt und Zärtlichkeiten. Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer vom Kind aus. Die Erwachsenen sorgen dafür, dass unangemessener Körperkontakt unterbleibt.
- Mitarbeitende sollen keine Berührungen von Kindern zulassen, wenn sie ihnen unangenehm sind. Gezielte Berührungen im Genitalbereich und am Busen sind zurückzuweisen.
- Wir berühren Kinder im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen.
- Kinder können ihnen unangenehme Situationen jederzeit verlassen. Ihre Bewegungsfreiheit wird nicht eingeschränkt (z.B. durch Festschnallen in Stühlen).
- Sollten aus Gründen des Selbst- oder Fremdverletzungsrisikos oder der Aufsichtspflicht von Kindern Maßnahmen notwendig (geworden) sein, die dem Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtung widersprechen, werden diese umgehend mit der Leitung/dem Träger, den Personensorgeberechtigten, dem Kind, unabhängigen Beratungsstellen und dem Jugendamt reflektiert.
- Wir küssen Kinder nicht aktiv und lassen uns nicht auf den Mund küssen.
- Wir sprechen Kinder mit ihrem Namen an (keine Kosenamen).
- Beim Fiebermessen kommen – wenn die schriftliche Erlaubnis der Eltern vorliegt – nur nichtinvasive Methoden zur Anwendung.
- Der Toilettengang wird nur auf Bitte der Kinder oder bei benötigter Unterstützung begleitet (Ausnahme: Konsequenz von Übergriffen unter Kindern). Geduscht werden Kinder nur, wenn dies aus hygienischen Gründen unabdingbar ist.
- Wenn Kinder in der Kita planschen tragen sie Badewindel oder Badekleidung.
- Wir benutzen eine korrekte Sprache zur Benennung der Geschlechtsorgane: Scheide, Penis, Popo.

---

<sup>1</sup> [https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/aufgaben/192162/192166/leistung/leistung\\_50569/index.html](https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/aufgaben/192162/192166/leistung/leistung_50569/index.html)

- Wir achten auf verbale, mimische oder körperliche Hinweise der Kinder, ablehnend oder zustimmend und unterstützen uns dabei gegenseitig. Kollegiale Kritik wird erwartet und reflektiert.
- Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam und kontrollieren damit kollegial und gegenseitig das Einhalten von Regeln.
- Beabsichtigte Ausnahmen und Verstöße werden der Einrichtungsleitung zur Kenntnis gebracht. Fehler passieren und werden aktiv angesprochen.
- Wir fordern die Kinder und Eltern immer wieder zu Rückmeldung auf und nehmen Kritik an
- Jeder ist mit seiner Arbeit für die anderen sichtbar und ansprechbar.
- Film- und Fotoaufnahmen entstehen ausschließlich mit den Medien der Einrichtung und nur zu den über die Konzeption abgesicherten Zwecken, zu denen eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der Kinder vorliegt.
- Alle Angebote mit Kindern finden in jederzeit von außen zugänglichen, unverschlossenen Räumen statt.
- Eins-zu-Eins-Settings bedürfen einer konzeptionellen Begründung. Ihre Begleitung durch Mitarbeitende und/oder Personensorgeberechtigte ist jederzeit möglich.

#### Wir und die Eltern

- Wir sind einem christlichen Menschenbild verpflichtet! Alle Eltern sind gleich willkommen!
- Herabwürdigendes Verhalten gegenüber Eltern – egal welcher Herkunft, welchen Glaubens und welcher Nationalität – wollen wir nicht!
- Wir wollen Eltern nicht ändern!
- Wir respektieren alle Eltern als Experten für Ihre Kinder und sind mit ihnen regelmäßig partnerschaftlich im Gespräch!
- Wir stehen Eltern mit Rat und Tat zur Seite, wenn sie dies wünschen! Wir ärgern uns nicht über Eltern, die dieses Angebot nicht annehmen möchten oder können!
- Kritik nehmen wir gern an und geben zeitnah eine Rückmeldung!

#### Wir im Team

- Einer für alle – alle für einen!
- Erst hinhören, dann reden!
- Wir reden miteinander – nicht übereinander!
- Wir respektieren unterschiedliche Meinungen!
- Wir üben konstruktive Kritik und ertragen diese!
- Wenn wir uns nicht einigen können, suchen wir einen Kompromiss oder orientieren uns am Modell des Probehandelns!
- Differenzen und Konflikte werden offen angesprochen und bearbeitet!
- Wir pflegen offene Informationen!
- Wenn wir schwerwiegende Konflikte haben, holen wir uns gemeinschaftlich Hilfe!
- Der kritischen Reflexion unserer eigenen Arbeit sind wir verpflichtet!
- Gegenseitige Unterstützung und ein wertschätzender Umgang sind uns wichtig!
- Fehler dürfen passieren, aber nicht geheim gehalten werden!
- Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam!

- Wir achten darauf, dass wir viel zu lachen haben!
- Wir sind EIN Team!

### *Selbstverpflichtungsverklärung*

Leitsatz: *Dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrung der Rechte der Kinder sind wir verpflichtet. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alles als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander.*

Wir verpflichten uns auf folgende Grundsätze:

1. Wir gewährleisten mit unseren menschlichen Begegnungen und unserer pädagogischen Haltung die alltägliche Erfahrung von Selbstwirksamkeit. Respekt und Wertschätzung sollen erlebbar werden. Wir bieten Hilfe in Not an und nehmen sie in Anspruch. So stärken wir Menschen in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe und Selbstbestimmung. Ein respektvoller und wertschätzender Umgang im Miteinander ist für uns in allen Begegnungen selbstverständlich.
2. Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes und sexualisiertes Verhalten in verbaler und nonverbaler Form wird von uns thematisiert und nicht toleriert.
3. Wir pflegen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil nach unserem christlichen Verständnis im menschlichen Dasein Unvollkommenheit dazugehört.
4. Zum Verständnis unserer Fehlerkultur gehört es, Fehler und Überforderung anzusprechen. Fehler – potentiell möglich in der alltäglichen Praxis – werden thematisiert und reflektiert. Damit werden Veränderungsprozesse für die Zukunft möglich.
5. Wenn ein Lern- und Bildungsangebot (Tagesablauf, Morgenkreis, Essen, Ruhebedarf, ...) mit seinem Ablauf für Kinder grenzwertig wird, haben wir das im Blick und thematisieren mögliche Veränderungen. Die aktive Beteiligung von Kindern an den sie betreffenden Abläufen und Entscheidungen wird von uns ermöglicht. Erziehung braucht eine Kultur der Beteiligung.
6. Das Thema „kindliche Sexualität“ hat aufgrund des Spannungsfeldes zwischen altersangemessener Aktivität und Übergriffen unsere Aufmerksamkeit. Es gehört zum Bereich der Sozial- und Persönlichkeitsbildung und ist in unserem Konzept verankert. Durch klare Regeln für Rollenspiele, die wir mit den Kindern entwickeln, üben, prüfen und wiederholen, beugen wir Grenzverletzungen und Übergriffen – auch von Kindern untereinander – vor. Die Vorverurteilung von Kindern bei Übergriffen ist zu vermeiden. Täter und Opfer sind zu schützen.
7. Wir sind sensibilisiert, bei Kindern entwicklungs- und altersgemäße Formen des Beschwerdeausdrucks wahrzunehmen wie z.B. das Wegdrehen des Kopfes, Schreien, blasse Hautfarbe (sog. Feinzeichen) oder Weinen als Ausdruck von Unwohlsein und ggf. erlebtem Übergriff, der eine Verhaltensänderung unsererseits notwendig macht. Im Rahmen einer

beziehungsvollen Pflege achten und wahren wir die Intimsphäre der Kinder. Formen der Beteiligung, der Rückmeldung und Beschwerde sind für Eltern und Kinder entwickelt. Sich beschweren dürfen und können schützt Kinder vor Übergriffen.

8. Kollegiales Korrigieren im Bereich wahrgenommener Grenzverletzungen gehört zur Einrichtungskultur. Ein „unmittelbares Einmischen“ unter KollegInnen ist Beschwerdebearbeitung in der Situation und besonders dann notwendig, wenn Kindern eine eigenständige, nachträgliche Beschwerde sprachlich, alters- und/oder entwicklungsbedingt über das ihnen Widerfahrene nicht möglich ist. Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam.
9. Menschen ernst nehmen und wertschätzen heißt für uns, konstruktive Rückmeldung zu geben, Konflikte zu thematisieren und auszutragen, den Schutz der Schwächeren zu gewährleisten und einer Kultur des „Wegsehens“ vorzubeugen.
10. Professionelles Handeln bedeutet für uns das Kennen von (internen und externen) Hilfsangeboten und die Wahrung der eigenen Grenzen. Hilfe anfordern ist kein Scheitern, sondern professionelles Handeln.
11. Verantwortung und Fürsorge des Trägers zur Bereitstellung von Unterstützungssystemen und der Wahrnehmung gesetzlicher Vorgaben (§ 72a/§ 8a/§ 47 SGB VIII) ist Voraussetzung für eine gute Prävention. Der Träger wird bei sich abzeichnenden Überforderungen, Fehlverhalten und Grenzverletzungen umgehend einbezogen.
12. Wir sind uns bewusst, dass (sexuelle) Gewaltanwendung und Körperverletzung aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung gegenüber den uns anvertrauten Kindern disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

### 3.1.6 Fort- und Weiterbildung

Zu den präventiven Angeboten gehört das Auslegen und Zugänglichmachen von Material, Bilderbüchern, Flyern und Ansprechpartner\*innen zum Thema Kinderschutz und –rechte, sowie des einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes. Es liegt möglichst mehrsprachig und an einem Ort aus, der für Eltern, Kinder und Personal gut zugänglich ist.

Elternveranstaltungen zum Themenbereich sind fester Bestandteil der Erziehungspartnerschaft – am besten in Kooperation mit entsprechenden Beratungsstellen.

Beteiligungsformen, Beschwerdewege und Beratungs- und Kontaktdaten werden gegenüber Eltern und Kindern klar kommuniziert und in geeigneter Form für alle sichtbar festgehalten. (Siehe auch Kapitel 3.4: Beschwerdemanagement / Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur).

Fachberatung – und weitere Angebote des Ev. KITA Verbandes, wie z.B. Pädagogische Qualitätsbegleitung und Fortbildung – wird als Angebot für Träger, Leitung und Teams u.a. in Fragen der Konzeptionsstärkung und deren Weiterentwicklung, der Interaktionsqualität, der Beschwerdeverfahren, der Moderation von Konfliktgesprächen und der Erziehungspartnerschaft hinzugezogen.

Alle neuen Mitarbeitenden erhalten 1 x jährlich durch die Fachberatung des Ev. KITA Verbandes einen Workshop bzw. Einführung zu den Themen Nähe und Distanz, Umgang mit sensiblen Situationen.

Supervision kann sowohl zur „Fallbesprechung“ als auch zur Reflexion der internen Zusammenarbeit und der Leitungsrolle in Anspruch genommen werden.

Einmal jährlich findet eine Inhouse-Schulung für das gesamte Team mit externer/m Referent\*in statt. Zur Weiterentwicklung des einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes sind Themenbereiche, wie Partizipation von Kindern und Eltern, Teilhabe und Inklusion, sexualpädagogisches Konzept, gewichtige Anhaltspunkte und sensible (familiäre/institutionelle) Situationen und Konstellationen, Fehler- und Kommunikationskultur im Team, Umgang mit Beschwerden, Kinder stark machen zu wählen.

Je nach Bedarf besteht die Möglichkeit weitere Beratungsstellen zu den Themen „gewichtige Anhaltspunkte“ und „Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdung“ in eine Teambesprechung einzuladen.

### 3.1.7 Arbeitsrechtliche Konsequenzen im Vermutungs- und Ereignisfall

Arbeitsrechtliche Schritte sind je nach Fallkonstellation und Umständen in unterschiedlicher Form denkbar.

Im Vermutungs- oder Ereignisfall ist der/die Dienstvorgesetzte zu informieren. Sollte sich der Verdacht gegen die Einrichtungsleitung wenden, so ist die stellv. Leitung bzw. der Träger zu informieren.

Es besteht grundsätzlich ein Spannungsfeld zwischen dem Schutz für die anvertrauten Kinder und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für die Mitarbeitenden und dem institutionellen Interesse. In schweren Fällen von Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte sind arbeitsrechtliche und manchmal auch strafrechtliche Konsequenzen unausweichlich. Da die Folgen für die jeweilige Person erheblich sind werden sie nur dann ergriffen, wenn mildere Methoden, wie Mitarbeiter\*innengespräche oder Fortbildungsmaßnahmen erfolglos bleiben oder wegen des Schweregrades eines Fehlverhaltens nicht infrage kommen. Arbeitsrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen stellen das letzte Mittel dar, um Kinder zu schützen und (weiteren) Schaden von der Kita abzuwenden. Mitarbeitende werden um die möglichen arbeitsrechtlichen Vorgehensweisen informiert.

(Juristische) Beratung durch die entsprechende Stelle im zuständigen Evang.-Luth. Landeskirchenamt München – Arbeitsrecht werden im Vorfeld eingeholt. Die Mitarbeitendenvertretung wird rechtzeitig einbezogen.

Arbeitsrechtliche Konsequenzen werden vom Träger als Arbeitgeber ausgesprochen.

Disziplinalgespräche finden unter Beteiligung einer/s Vertreterin/s der Einrichtung statt. Ebenso kann der/die Mitarbeitende zu diesem Gespräch eine Vertrauensperson, auf Wunsch kann diese ein Mitglied der MAV sein, hinzugezogen werden.

Je nach Situation ist zu entscheiden, wie das Team, die Eltern und die Kinder über die Konsequenzen informiert werden.

Grundsätzlich sind folgende Möglichkeiten gegeben – und mit juristischer Beratung abzuwägen:

#### Arbeits- oder Dienstanweisung

In einer Arbeits- oder Dienstanweisung konkretisiert der Arbeitgeber die im Arbeitsvertrag enthaltene Arbeitspflicht und macht von seinem Weisungsrecht Gebrauch. Er verfasst schriftlich für alle Mitarbeitenden, wie eine bestimmte Arbeitsaufgabe zu erfüllen ist. Dies ist mit Datum und Unter-



schrift von allen Mitarbeitenden zur Kenntnis zu nehmen und enthält den Hinweis, dass Zuwiderhandeln arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann.

#### Ermahnung

Mit einer Ermahnung verdeutlicht der Arbeitgeber, dass sich ein/e Mitarbeitende nicht korrekt verhalten hat und der Arbeitgeber möchte, dass sich das ändert.

#### Abmahnung

Die Abmahnung für einzelne Mitarbeitende ergänzt den Hinweis darauf, welches individuelle Verhalten in Zukunft konkret zu lassen bzw. zu zeigen ist, mit der Androhung der Kündigung im Falle der Wiederholung des Zuwiderhandelns. „Eine Abmahnung liegt vor, wenn der Arbeitgeber ein bestimmtes Verhalten der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers als Vertragsstoß beanstandet, wenn er dazu auffordert, dieses Verhalten in Zukunft zu unterlassen, und wenn er deutlich macht, dass im Wiederholungsfall mit einer Kündigung zu rechnen ist.“<sup>2</sup>

#### Korrekturvereinbarung

Ein Korrekturvereinbarung ist im Gegensatz zu einer Abmahnung zweiseitig getroffen – also zwischen dem Arbeitgeber und der einzelnen Beschäftigten.

#### Freistellung

Als Sofortmaßnahme zum Schutz der Beteiligten oder möglichen Betroffenen kann eine sofortige Freistellung vom Dienst - bis zur Klärung des Sachverhaltes und/oder Einleitung weiterer Maßnahmen - notwendig sein.

#### Versetzung

Die Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich kann eine geeignete Maßnahme sein, wenn die Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. der Verbleib nach einem Vorfall in der gleichen Einrichtung oder in der gleichen Position nicht zumutbar, gewollt oder möglich ist.

#### Kündigung

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann fristlos, auf Verdacht, verhaltensbedingt oder ordentlich erfolgen. Da dies die folgenstärkste und mit den meisten Konsequenzen verbundene arbeitsrechtliche Maßnahme ist, wird sie immer juristisch beraten sein. Zugrunde liegt hier in der Regel ein erhebliches schuldhaftes Verhalten der Mitarbeitenden – auch wenn dies nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung führt.

### 3.2 Sexualpädagogisches Konzept der Kita

„Sexualität ist ein existentielles Grundbedürfnis des Menschen und ein zentraler Bestandteil seiner Identität und Persönlichkeitsentwicklung. Sexualität umfasst sowohl biologische als auch psychosoziale und emotionale Dimensionen. Die Ausgestaltung von Sexualität deckt ein breites Spektrum von positiven Aspekten ab, wie beispielsweise Zärtlichkeit, Geborgenheit, Lustempfinden und Befriedigung. Menschen leben und erleben Sexualität unterschiedlich, je nach Lebensalter und -umständen.“

---

<sup>2</sup> Maywald, Jörg / Ballmann, Anke Elisabeth (2021): Gewaltfreie Pädagogik in der Kita. Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten für Team- und Elternarbeit. Don Bosco

Die Kinder entdecken und erkunden ihren Körper mit allen Sinnen. Dabei geht es ihnen um ein unbefangenes Erleben und Wohlbefinden.

Kindliche Sexualität zeichnet sich durch Neugier und Ausprobieren aus. Im Kitaalltag erkunden die Kinder ihre Körper bei sogenannten Doktorspielen. Diese sind für die Identitätsentwicklung von großer Bedeutung.

Für unser sexualpädagogisches Konzept haben wir uns folgende Ziele gesteckt:

- Durch Gespräche und verschiedene Medien, wie zum Beispiel Bilderbücher, CDs, sollen die Kinder bei uns ein altersgerechtes Wissen über ihre Sexualität und Körperfunktion erfahren
- Die kindliche Sexualität darf bei uns offen gelebt werden, das heißt wir schaffen den Kindern Räume um sich zurückzuziehen, wenn sie sich gerade in der „Entdeckerphase“ befinden
- Wir respektieren die Intimsphäre der Kinder, indem wir uns zum Beispiel beim Toilettengang anmelden.
- Die Kinder entscheiden selbst, von wem sie gewickelt werden möchten.
- 
- Wir stärken das Selbstbewusstsein der Kinder, indem sie bei uns erfahren, dass niemand das Recht hat, sie ohne ihr Einverständnis zu berühren.
- 
- Durch Rollenspiele in der Gruppe, lernen die Kinder, dass ihr Körper ihnen gehört.
- Wir greifen aktuell auftretende Themen auf, die den Kindern wichtig sind, um sie zu unterstützen, die eigenen Grenzen sowie die Grenzen der Anderen wahrzunehmen und zu achten.
- Durch unsere große Altersspanne (Krippe bis Hortkinder) kann es zu sexistischen Ausdrücken kommen, deren Bedeutung wir den Kindern erklären. Wir schaffen dadurch einen respektvollen und selbstachtenden Umgang.

### 3.3 Partizipation / Beteiligung von Kindern

#### **Partizipation in der Kita**

Wir sehen Kinder als eigenständige Persönlichkeiten mit individuellen Eigenschaften, Fähigkeiten und unterschiedlichem Entwicklungstempo, welches von uns respektiert wird.

Die Kinder sollen ihren Alltag in der Kita aktiv mitgestalten können, sie sollen lernen ihre Interessen zu vertreten und somit in ihrer Selbstständigkeit und ihrer Eigenverantwortlichkeit gestärkt werden.

### Partizipation in der Krippe

Das Kind sucht sich bei der Eingewöhnung seine Bezugsperson selbst aus. Das Personal geht in dieser Phase nicht aktiv auf das Kind zu, sondern lässt das Kind sich seine unmittelbare Bezugsperson selbst wählen.

Das Kind darf äußern, von wem es gewickelt wird (ausgenommen bei eingeschränkter personeller Besetzung).

Das Kind hat das Recht, auf Ruhe und einem feinfühligem Umgang während der Wickelsituation.

Das Kind bestimmt selbstständig wie es seine Freispielzeit gestalten möchte. Je nach Entwicklungsstand bekommt es dabei Hilfe vom Personal.

Während der Beschäftigung bleibt es den Kindern freigestellt, aktiv mit zu machen, oder sich zurückzuziehen, um nur zu beobachten.

Beim Frühstück essen die Kinder nur was und wie viel sie möchten. Das Personal achtet jedoch darauf, dass die Kinder ausreichend trinken.

Auch beim Mittagessen entscheiden die Kinder selbst, was und wie viel sie essen möchten.

Das Kind sucht sich seinen Schlafplatz (Körbchen, Matratze...) selbst aus und bringt von zu Hause Kuscheltier, Schnuller usw. mit.

### Partizipation im Kindergarten

Jedes Kind hat seine Stammgruppe mit seinen Bezugspersonen. Sie haben jedoch die Möglichkeit, sich täglich selbst zu entscheiden in welchem Bereich des Kindergartens sie ihre Freispielzeit gestalten möchten.

Bei Kinderkonferenzen entscheiden die Kinder mit wie die Gruppenräume beziehungsweise die Funktionsräume immer wieder neu gestalten werden sollen. Dies geschieht situationsorientiert (z.B. Arztecke, Fußball-Ecke,...).

Beim Frühstück essen die Kinder nur was und wie viel sie möchten. Das Personal achtet jedoch darauf, dass die Kinder ausreichend trinken.

Auch beim Mittagessen entscheiden die Kinder selbst, was und wie viel sie essen möchten. Das Essen wird nicht vom Personal vorportioniert, sondern die Kinder bedienen sich am Tisch selbst.

Wickelkinder im Kindergarten suchen sich die Person, von der sie gewickelt werden möchten, selbst aus.

Bei freien Angeboten während der Freispielzeit (Basteln, vorlesen...) ist die Teilnahme den Kindern freigestellt.

Bei Bedarf haben die Kinder die Möglichkeit sich selbst zu entscheiden ob und wann sie sich ausruhen bzw. schlafen wollen.

Auch am Nachmittag gestalten die Kinder ihre Freizeit nach ihren Wünschen (Garten, Funktionsräume, Gruppenräume). Bei Angeboten haben sie wieder die Möglichkeit frei zu entscheiden ob sie teilnehmen möchten.

### Partizipation im Hort

Die Hortkinder sind in einem Alter in dem sie in der Lage sind ihren Alltag bereits zum größten Teil selbst mitzugestalten.

Bei den Hausaufgaben unterstützt das Personal und gibt Hilfestellung.

Die Kinder entscheiden jedoch selbst, nach welche Kriterien sie ihre Aufgaben erledigen, wie lange sie

daran arbeiten wollen und welchen Teil sie zu Hause erledigen möchten.

Je nach Befinden des Kindes, haben sie die Möglichkeit die Hausaufgabe zu unterbrechen, um sich zum Beispiel im Garten auszutoben.

Ihre Freizeit gestalten die Hortkinder völlig selbstständig, auch ohne vom Personal dauerhaft beaufsichtigt zu werden.

An angeleiteten Angeboten können die Kinder frei nach Wunsch teilnehmen.

Die Feriengestaltung wird von den Hortkindern mitbestimmt. Sie teilen vorab ihre Wünsche dem Hortpersonal mit und diese werden nach Möglichkeit umgesetzt.

Das Mittagessen wird selbstverständlich genauso praktiziert wie bei den Kindergarten- und Krippenkindern

### 3.4 Beschwerdemanagement / Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur

Um Partizipation in unserer Kita aktiv umsetzen zu können, ist es selbstverständlich dass Kinder, Eltern und Mitarbeiter die Möglichkeit haben, Kritik zu äußern. Verbesserungsvorschläge oder Anfragen zur Veränderung was den Kitaalltag betrifft, werden angenommen und dementsprechend Feedback gegeben.

Während sich die Hort-, oder Vorschulkinder gut verbal mitteilen können, äußern sich die Kindergarten-, oder Krippenkinder oft über Weinen, Aggressivität, Traurigkeit und Zurückgezogenheit.

Aufgabe des pädagogischen Personals ist es auch die Beschwerde der Allerkleinsten, die oft nur durch Mimik und Gestik ausgedrückt wird, wahrzunehmen, sensibel darauf einzugehen und zeitnahe Lösungen zu finden.

Kinder dürfen sich in unserer Einrichtung beschweren z.B. über:

- das Essen, Getränke
- andere Kinder und deren Verhalten ihnen gegenüber
- das Personal (Verhalten, ungleiche Behandlung)
- den Tagesablauf (Gruppeneinteilung, Garten, usw.)
- Regelungen
- Spielangebote
- usw.

Wir verstehen Feedback und Beschwerde als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in der Einrichtung.

Jedes Kind hat das Recht sich direkt verbal zu beschweren, wenn ihm wehgetan wurde oder es sich in jeglicher Situation ungerecht behandelt fühlt.

Um allen Kindern die Möglichkeit zu bieten, Kritik in Bezug auf den Kitaalltag zu äußern, gibt es einen wöchentlichen „Beschwerdekreis“ bei dem abgefragt wird, diese Woche positiv oder aber negativ war.

Die Eltern und Hortkinder können die Pinnwand am Eingangsbereich nutzen um Kritik zu äußern oder Verbesserungsvorschläge einzubringen. Dies kann auch in Briefform und anonym erfolgen

Auch bei Eltern-, und Tür- und Angelgesprächen sind wir offen für Kritik oder Anregungen.

### 3.5 Präventionsangebote für Kinder und Eltern

In unserer Kita beginnt das Präventionsangebot für die Eltern bereits damit, dass wir zu den Familien eine gute Beziehung aufbauen, bei Gesprächen eine vertrauensvolle Atmosphäre schaffen und vor allem einen offenen Austausch mit den Eltern pflegen.

Sollte es einen Vorfall, zum Beispiel während der Kitazeit zwischen zwei Kindern oder pädagogischem Personal und Kind gegeben haben, suchen wir sofort ein klärendes Gespräch mit den Eltern.

Im Eingangsbereich liegen für alle Eltern Flyer sowie Kontaktdaten für Beratungsstellen zum Thema Kinderschutz und Kinderrechte aus.

Es besteht das Angebot für alle Eltern, das Kinderschutzkonzept unserer Kita einzusehen.

Ein weiteres Präventionsangebot für Eltern sind verschiedene, thematisierte Elternabende.

Wichtig, um präventiv bei Verdachtsfällen von häuslicher Kindeswohlgefährdung entgegenwirken zu können, ist für uns das genaue Beobachten der Eltern-Kind-Beziehung (besonders während der Bring- und Abholsituation).

Für Kinder gibt es bei uns folgende Präventionsangebote:

Wir bearbeiten in jedem Kitajahr das Thema „Mein Körper gehört mir“ wobei die Kinder lernen selbstbewusst zu sagen „stopp, ich will das nicht“.

Außerdem liegen in den Kitagruppen für Kinder zugänglich folgende Bilderbücher aus:

„Ich geh mit keinem Fremden mit“, „Nein heißt Nein“, sagt die Maus, „Trau dich, sag was!“, „Ich bin stark, ich sag laut Nein!“, „Ich bin ein Kind und ich habe Rechte“ und einige mehr.

Immer wieder gibt es Situationen in denen Kinder aggressiv sowohl gegen andere Kinder als auch gegen das Personal agieren. Wir sorgen für eine gewaltfreie Atmosphäre, indem wir mit den Kindern deeskalierende Gespräche führen, um sie emotional und sozial in ihrer Entwicklung zu stärken.

Lieber agieren statt reagieren!

### 3.6 Vernetzung und Kooperation

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung stehen uns und den Eltern folgende Institutionen beratend zur Verfügung:

- Jugendamt/Landratsamt
- Frühförderstellen
- Mobile sonderpädagogische Hilfen
- Beratungsstellen zur sexuellen Gewalt

## 4 Intervention („Handlungs- und Notfallplan“)

### 4.1 Notfallplan: Vorgehen bei Verdachtsfällen

Für das Gelingen kindlicher Lern- und Entwicklungsprozesse sind Wohlergehen und Wohlbefinden der Kinder die wichtigste Voraussetzung. Die Kindertagesstätten haben vom Gesetzgeber einen Schutzauftrag erhalten (§8a Sozialgesetzbuch VIII). Es gilt hier das Wohl der Kinder sicherzustellen. Diese Aufgabe ist, möglichst im Kontakt mit den Eltern, so zu gestalten, dass auch in Krisensituationen das Kindeswohl im Vordergrund steht. Sind Anzeichen eines erhöhten Entwicklungsrisikos erkennbar, spricht das pädagogische Personal mit den Eltern des Kindes und stimmt das weitere Vorgehen ab. Sollte es erforderlich sein, werden – mit Zustimmung der Eltern – entsprechende Fachdienste hinzugezogen.

Gemäß Art. 9a BayKiBiG und dem § 8a des SGB VIII haben die Träger von Kindertageseinrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass Kinder in ihrer Entwicklung keinen Schaden nehmen.

Kommt es zu einer konkreten Gefahr für das Kindeswohl, gilt nach dem BayKiBiG folgendes:

„Art. 9b - Kinderschutz

(1) 1 Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. 2 Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2) 1 Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. 2 Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. 3 Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.“<sup>3</sup>

In dem Paragraph § 8a SGB VIII werden Maßnahmen definiert, die im Falle einer Kindeswohlgefährdung zu treffen sind. In Absatz (4) beschreibt das Gesetz

„In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung
- eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird und

---

<sup>3</sup> <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKiBiG-9b>

- die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“<sup>4</sup>

Die oben genannten Ausführungen treffen klare Aussagen darüber, dass pädagogische Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen diesem Schutzauftrag entsprechen müssen.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung/ Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte beim Kind oder der Familie:

1. Mitarbeitende unterrichten die Leitung über Beobachtungen am Kind, die im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung stehen könnten.
2. Leitung informiert Kita-Bereichsleitung.
3. Die im Rahmen des täglichen Umgangs mit der Familie und dem Kind gemachten Wahrnehmungen werden durch konkrete Beobachtungen überprüft und eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind vorgenommen. Zur Gefährdungseinschätzung wird eine „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (Psychologische Beratungsstelle Bayreuth oder Pegnitz) hinzugezogen. (Siehe Dokumentationshilfe).
4. Sofern das Wohl des Kindes nicht gefährdet ist werden Eltern über Beobachtungen im Gespräch informiert, auf die unterstützende Inanspruchnahme fachlicher Beratung z.B. durch Beratungsstellen hingewiesen und Maßnahmen gemeinsam überlegt.
5. Bei akuter Gefährdung und/oder Verletzung des Kindes wird in Absprache mit der insoweit erfahrenen Fachkraft, ggf. auch die Polizei, der Notarzt oder des Jugendamtes mit hinzugezogen.
6. Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfe durch die Personensorgeberechtigten.
7. Wenn im Rahmen der Möglichkeiten der Einrichtung nach Abwägen des Gefährdungsrisikos kein Hinwirken auf die Personensorgeberechtigten und somit ein Abwenden der Gefährdung erreicht werden kann, ist professionelles Handeln durch Übergabe der Verantwortung an das Jugendamt gekennzeichnet. Werden alle Hilfen durch die Personensorgeberechtigten abgelehnt, erfolgt die Übergabe an das Jugendamt.
8. Alle Handlungsschritte werden nachvollziehbar dokumentiert mit Namen der Beteiligten, Datum, Situation und Vereinbarung zur Entscheidung, zum Ergebnis und zur Überprüfung.

#### 4.2 Sofortmaßnahmen

Sollte bei einem Kind der Verdacht auf Missbrauch oder Gewalt jeglicher Art bestehen, ist es für uns erst einmal wichtig, Ruhe zu bewahren, da überstürzte Handlungen die Situation der betroffenen Person oft verschlimmern.

Wichtig ist es: dem Kind Glauben zu schenken, ihm zu zuhören und es ernst zu nehmen.

- Wir beziehen positive Position zum Kind und geben ihm keine Versprechungen die wir nicht halten können!
- Wir führen keine Befragungen durch, sondern informieren die Leitung!

Wenn es erforderlich ist ergreifen wir Sofortmaßnahmen, indem wir:

- das Kind in Schutz nehmen und die Gefährdung damit sofort beenden!

<sup>4</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_\\_\\_8a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/___8a.html)

- ein klärendes Gespräch mit Mitarbeitern, Kind und weiteren Betroffenen führen!
- offensive Stellung beziehen, in Form von Beurlaubung oder Kontaktverbot

Wir achten dabei strikt darauf, dass die betroffene Person nicht ausgeschlossen oder gestraft fühlt!

#### 4.3 Krisenteam & Krisenmanagement

Im Fall eines Verdachts berufen wir ein Krisenteam bestehend aus Kinderschutzbeauftragten und den beteiligten Personen ein.

#### 4.4 Meldepflicht gegenüber dem Jugendamt

Wenn sich der Verdacht auf eine Gefährdung erhärtet, begründete Vermutungen bestehen, ein Tatsachenverdacht besteht, haben wir die Aufgabe, das Jugendamt zu informieren.

Bei Gefährdung des Kindeswohls, kann das Jugendamt auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten in Kraft treten.

#### 4.5 Dokumentation

Von Beginn eines Verdachts an, ist es wichtig die Beweislage schriftlich festzuhalten, da sie sowohl dem Schutz des Kindes als auch der eigener Sicherheit dient.

Wir dokumentieren:

- die Beobachtung/wer?
- Hypothese/Einschätzung
- Zeit, Tag und Ortsangaben,
- die Äußerungen des Kindes, der Mitbetroffenen und Außenstehenden.
- Gespräche des Teams untereinander

Wir sammeln Fakten und machen uns Notizen über das Befinden des Kindes.

#### 4.6 Datenschutz

Zum Wohl des Kindes ist es wichtig von Beginn eines Verdachts an, keine Informationen an Unbeteiligte weiterzugeben,

Wir verpflichten uns daher das Datengeheimnis gegenüber Außenstehenden zu wahren.

## 5 Beschäftigtenschutz, Rehabilitation und Aufarbeitung

### 5.1 Beschäftigtenschutz

Nicht nur die betreuten Kinder einer Einrichtung sind vor (sexualisierter) Gewalt zu schützen. Gleiches gilt auch für die Beschäftigten, Praktikant\*innen und Ehrenamtlichen.



### *Gesetzliche Grundlage*

Das Betriebsverfassungsgesetz<sup>5</sup> regelt in § 84 ein Beschwerderecht für Arbeitnehmer\*innen, sowie die Behandlung der Beschwerde durch den Arbeitgeber und weiter in § 85 die Behandlung der Beschwerde durch den Betriebsrat.

Das Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)<sup>6</sup> formuliert in § 1 das Ziel des Gesetzes: „Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“

In den Begriffsbestimmungen in § 3 wird weiter ausgeführt ...

„(3) Eine Belästigung ist eine Benachteiligung, wenn unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem in § 1 genannten Grund in Zusammenhang stehen, bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

(4) Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“

### *Prävention zum Schutz der Mitarbeitenden vor (sexualisierter) Gewalt*

Um Mitarbeitende und Ehrenamtliche vor Grenzverletzungen und Übergriffen zu schützen, ist es überaus wichtig, die gelebte Einrichtungskultur, das kollegiale Miteinander und den Umgang mit Hierarchie immer wieder gemeinsam in den Blick zu nehmen. Selbstverpflichtungserklärung, Verhaltenskodex, Risikoanalyse, Beschwerdeverfahren und Notfallplan haben ihre Gültigkeit auch auf der Ebene der Erwachsenen und sind, wo erforderlich, ggf. entsprechend zu ergänzen.

## 5.2 Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

Das Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Aufgabe des Trägers ist, den/die zu Unrecht beschuldigte/n Mitarbeitende/n und die Einrichtung zu rehabilitieren.

Hier sind – je nach Konstellation und Lage des Falles (z.B. Fehlinterpretationen, Abschluss polizeilicher Ermittlungen, absichtliche Falschbehauptungen) - unterschiedliche Maßnahmen erforderlich.

Um die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit des/r Betroffenen erreichen zu können erfolgt eine gemeinsame Erarbeitung mit der/dem zu Unrecht Beschuldigten.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben,
- falls möglich Einrichtungswechsel/Versetzung,

---

<sup>5</sup> <https://www.gesetze-im-internet.de/betrvg/in-dex.html#BJNR000130972BJNE011802308>

<sup>6</sup> <https://www.gesetze-im-internet.de/agg/>

- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung,
- Elterninformation/Elternabend,
- Abschlussgespräch und
- Supervision

### 5.3 Aufarbeitung eines Vorfalles

Besteht ein Vermutungsfall gegenüber einer/s Mitarbeitenden, ist der Dienstgeber einerseits verpflichtet, dieser Vermutung vorbehaltlos nachzugehen und andererseits, die Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person bis zur Klärung des Sachverhalts zu wahren. Zunächst gilt die Unschuldsvermutung. Unmittelbar wird die Mitarbeitendenvertretung informiert und externe Beratung hinzugezogen (Fachberatung, Landeskirchenamt, Ansprechstelle, Aufsichtsbehörde/Jugendamt) um das weitere Vorgehen abzustimmen. Um die beschuldigte Person zu schützen, kann eine Beurlaubung unter Fortzahlung der Bezüge ein geeignetes Mittel sein. In diesem Fall hält der Dienstgeber fortlaufend den Kontakt und informiert über den Stand der Ereignisse. Der beschuldigten Person werden Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt. Die Bestimmungen des Datenschutzes werden eingehalten.

### 5.4 Regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzepts zur Qualitätssicherung

Um sicher zu stellen, dass unser Schutzkonzept dauerhaft aktiv in unserer Kitaarbeit gelebt wird, überprüfen wir dies durch regelmäßige Teambefragungen während unserer Teamsitzungen. Hierbei geht es unter anderem um die Fragen:

„Sind die Veränderungen, die wir aufgrund unserer Risikoanalyse umgesetzt haben noch aktuell?“,

„Werden die Präventionsmaßnahmen zum Beschwerdemanagement von allen Teammitgliedern noch umgesetzt?“,

„Welche positiven beziehungsweise negativen Erfahrungen konnte das pädagogische Personal bei der Umsetzung unseres neuen Konzepts machen?“

## 6 Anlaufstellen sowie Ansprechpartner

Anlaufstelle	Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Kontakt	Adresse
Träger: Evang. Kirchengemeinde Gesees	Pfarrer Ekkehard de Fallois	09201/95216	ekkehardefallois@gmx.de	Kirchweg 12, 95494 Gesees
Kita-Bereichsleitung	Sabine Seitz	0921/596917	Sabine.seitz@elkb.de	Kirchplatz 2, 95444 Bayreuth
Landratsamt/Jugendamt	Alexandra Röthlingshöfer	0921/7280	Alexandra.Roethlin.gshoefer@lra-bt.bayern.de	Landratsamt Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth
Koki- Netzwerk frühe Kindheit Lk Bayreuth	Daniela Löblein	0921/728404	koki@lra-bt.bayern.de	Landratsamt Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth

Koki- Netzwerk frühe Kindheit Lk Bayreuth	Tanja Hofmann	0921/728176	koki@lra-bt.bayern.de	Landratsamt Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth
Frühförderstelle	Step-by-step	0921/51678230		
Frühförderstelle	Diakonie Bayreuth	0921/50737600		
Hilfstelefon sexueller Missbrauch		0800/2255530		
Kinder-und Jugendtelefon		116 111		
Elterntelefon		0800/110550		
Weißer Ring		116 006		

## 7 Quellenverzeichnis

**Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021):** „Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen“.

**Ev. KITA Verband Bayern (2022):** „Kita als sicherer Ort“. Handout Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas.

**Maywald, Jörg / Ballmann, Anke Elisabeth (2021):** „Gewaltfreie Pädagogik in der Kita“. Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten für Team- und Elternarbeit. Don Bosco

**Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2016).** Rahmenkonzept zur Sexualaufklärung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in Abstimmung mit den Bundesländern  
<https://shop.bzga.de/pdf/13002000.pdf>

**Richter,S. (2022,März).** Hinsehen, Ernst nehmen, angehen. Kommunale Unfallversicherung Bayern bayerische Landesunfallkasse. (03/2022), 10-11.

**Schmidt,H. (2022,März).** Sprechen statt schlagen. Kommunale Unfallversicherung Bayern bayerische Landesunfallkasse. (03/2022), 4-7.

**Schmidt,H. (2022,März).** Agieren statt reagieren. Kommunale Unfallversicherung Bayern bayerische Landesunfallkasse. (03/2022), 8-9.

**Schmidt,H. (2022,März).** Gewalt gegen Fachkräfte. Kommunale Unfallversicherung Bayern bayerische Landesunfallkasse. (03/2022), 13.